

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/GIE/009
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 21.02.2024 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr A. Harpeng
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) "Vorranggebiete für Windenergieanlagen"		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	07.03.2024	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gielow billigt die anliegende Stellungnahme zum Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V
§ 9 Abs. 1 ROG

Das Amt Malchin am Kummerower See wurde mit Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 08.01.2024 aufgefordert bis zum 15. März 2024, zu dem Vorentwurf (Stand 27.11.2023) für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Stellung zu nehmen.

Im Vorentwurf wurde folgende im Gemeindegebiet Gielow liegende Potenzialfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen:

- Potenzialfläche Nr. 73 Liepen (224 ha)

Die Gemeinde Gielow hat bisher keine eigene Planungen und Maßnahmen eingeleitet, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein können.

Im rechtskräftigen F-Plan der Gemeinde Gielow vom 18.06.2002 ist die Potenzialfläche Nr. 73 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Gemeinde Gielow hatte sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2023 grundsätzlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Gielow ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf Stellungnahme Gemeinde
Entwurf Stellungnahme Amt

**Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
Teilfortschreibung im Programmansatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
Vorentwurf 2023/ Stand:27.11.2023**

Sehr geehrter Herr von Kaufmann,

die Gemeinde Gielow hat in der Sitzung des Bauausschusses am 22.02.2024 und in der Gemeindevertretersitzung am 07.03.2024 über den Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms beraten.

Im Ergebnis der durchgeführten Beratungen spricht sich die Gemeinde Gielow gegen die im Gemeindegebiet ausgewiesene Potenzialfläche Nr. 73 Liepen für Windenergieanlagen aus und nimmt zu dem Vorentwurf wie folgt Stellung:



Foto: Naturschauspiel um den Demziner Forst

Die geplante Ausweisung als Windeignungsgebiet um den Demziner Forst in den Gemeinden Gielow und Faulenrost darf durch Konfliktpotenziale nicht als geeignet ausgewiesen werden, da artenschutzrechtliche Gründe eine vorrangige Durchsetzung der Windkraftnutzung verbieten. Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Artenschutzes für geschützte Vogelarten, Fledermäuse, Salamanderarten und Falter.

Im und um den Demziner Forst sind unter anderem folgende Arten nachgewiesen und teilweise auch durch zwei anerkannte und voneinander unabhängige Ornithologen mit deutschlandweiten Referenzen dokumentiert worden. Diese haben Gutachten nach eigenständiger Begehung des Demziner Forstes erstellt und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte übergeben.

- Wespenbussarde
- Mäusebussarde
- Seeadler mit Jungvögeln (mehrere Seeadlerpaare)
- **Schwarzstorch**
- div. Rotmilane mit Jungvögeln
- div. Schwarzmilane mit Jungvögeln
- Rohrweihe

- Baumfalken mit Jungvögeln (mehrere Baumfalkenpaare)
- Schreiadler mit Jungvogel
- Eichelhäher
- Bunt- und Schwarzspecht
- Waldohreule, Waldkauz
- Zugkonzentrationskorridor für Kraniche, Graugänse und Schwäne
- Feuersalamander
- Falter „Kleiner Eisvogel“ und unzählige weitere Tierarten mit Jungtieren



Foto: Seeadler mit Jungvogel

Die Liste ist keinesfalls vollständig; es ist ein wahres Naturschauspiel in und um den Demziner Forst zu beobachten. Die Horste der geschützten Vögel sind den Ornithologen bekannt, diese werden überwacht und die Standorte wurden dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE bekannt gegeben. Der Demziner Forst ist ein bedeutsames Brut- als auch ein herausragendes Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, teils sehr seltene und bedrohte Vogelarten, die auf der Roten Liste stehen. Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die für die Erhaltung der gelisteten Vogelarten geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

Die einzigartige Artenvielfalt im Demziner Forst hört nicht an der Grenze des Waldgebietes auf und ist als eine zusammenhängende, vor Artenreichtum kaum zu übertreffende Naturlandschaft zu sehen, die sich auch in die angrenzenden Windpotentialflächen Schwinkendorf (Potentialfläche Nr. 74) und Zettemin (Potentialfläche Nr. 71) widerspiegelt. Diese Artenvielfalt ist einzigartig und kommt in der gesamten Mecklenburgischen Schweiz vor. In unserem Gebiet sind viele engagierte Bürger und Bürgerinitiativen unterwegs gewesen und wir sind uns sicher, dass diese Artenvielfalt in vielen Gebieten in der Mecklenburgischen Schweiz vorhanden ist. Es wäre fatal, wenn Windkraftanlagen in diesen Gebieten gebaut werden, nur weil diese Artenvielfalt nicht aufgelistet und untersucht wurde. Jedes Gebiet muss umfangreich auf auch dort sicher vorkommende geschützte Tierarten untersucht werden, bevor Windkraftanlagen entstehen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Wild im Bereich der Windenergieanlagen vertrieben wird und so Schäden für Jäger und Forst entstehen werden.



Foto: einzigartige Natur um den Demziner Forst

Neben der Artenvielfalt sprechen noch folgende Gründe gegen die Errichtung eines Windparks:

- Einzigartige Tourismusregion „Mecklenburgische Seenplatte“ mit Alleinstellungsmerkmalen Wasser, Naturparks, Nationalpark, Weltnaturerbe, wertvolle historische Kulturlandschaft
- die Naturpotenziale müssen für die Profilierung eines nachhaltigen Tourismus und einer nachhaltigen Landwirtschaft genutzt werden
- Flächenkonkurrenz (wir haben die besten Böden und höchsten Erträge weltweit, die auch zur Ernährung der Weltbevölkerung beitragen – es kann nicht sein, dass diese guten Böden zur Erzeugung von Lebensmitteln wegfallen)
- erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität (chronische Schlafstörungen, Erschöpfung, Konzentrationsstörungen, Leistungseinbruch, Depressionen und vieles mehr)
- erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen
- Wertverlust von Wohnhäusern und Grundstücken, Wegzug von Einwohnern und Fachkräften (Ärzte etc.)
- Familien, die es sich leisten können, werden nicht in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen bleiben
- weniger Steuereinnahmen durch Abwanderung
- Zerstörung der Straßen und Wege (für die Montage einer einzelnen Windkraftanlage sind bis zu 100 Schwerlasttransporte notwendig, weitere für die Kräne wobei schon allein ein Gegengewicht eines solchen Krans einen eigenen Schwertransport benötigt), diese Dimensionen sind in unserem ländlichen Gebiet und unseren Alleen kaum vorstellbar
- Spaltung der Gesellschaft in der Gemeinde, Stiftung von Unfrieden zwischen Windkraftgegnern und dem Personenkreis, der einen finanziellen Vorteil durch den Ausbau von Windkraft erzielt

Zwischen den beiden Windpotentialflächen „Demziner Forst“ und Zettemin befindet sich das FFH-Gebiet „Benz“. Dort befindet sich ein Verbotsschild, wo es unter Pkt. 4 heißt: „Es ist verboten, das

Gebiet außerhalb gekennzeichnete Wege zu betreten“. Wie kann es sein, dass in unmittelbarer Nähe zum Demziner Forst nicht ein Fuß den Weg verlassen darf und ein paar hundert Meter weiter diverse Fundamente mit 10.000 Tonnen Beton und 180 Tonnen Stahl im Boden verbaut werden? Dabei werden 500 m² Landwirtschaftsfläche pro Windrad ein für allemal vollversiegelt, an einen Rückbau ist realistischere kaum mehr zu denken. Welche Kosten kommen für den Rückbau in etlichen Jahren auf die Gemeinde und unsere nachfolgenden Generationen zu?

In den Windkraftanlagen ist extrem klimaschädliches Gas (SF₆-Schwefelhexafluorid) verbaut (im Vergleich zu CO₂ ist es 23.000 mal gefährlicher).

Wir sind für die Bewahrung der Schöpfung verantwortlich und verpflichtet, gut auf die Natur zu achten, sie zu pflegen und in einem guten Zustand den nachfolgenden Generationen zu überlassen.

Wir bitten Sie, unsere Einwände zu berücksichtigen. Vielen Dank!

Dieser Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ ist die entsprechende Beschlussfassungen der Gemeinden Gielow beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Udo Kahlert
Bürgermeister

**Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
Teilfortschreibung im Programmansatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
Vorentwurf 2023/ Stand:27.11.2023**

Sehr geehrter Herr von Kaufmann,

die Stadt Malchin wurde als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See von den Gemeinden Basedow, Faulenrost, Gielow, Kummerow sowie der Stadt Neukalen beauftragt, eine zusammengefasste Stellungnahme zum oben genannten Vorentwurf der Teilfortschreibung für die Ausweisung von Windvorranggebieten abzugeben.

Die gemeinsame Stellungnahme ist durch entsprechende Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen unterlegt, die als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Neufassung des Klimaschutzgesetzes vom 31. August 2023 (BGBl. I. S. 3905) auch ein umfassendes Klimaschutzprogramm vorgelegt.

Im Mittelpunkt des Klimaschutzgesetzes steht die künftige Entwicklung der Treibhausgasemissionen, sprich Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Das Klimaschutzgesetz soll sozial gerecht, ökonomisch vertretbar und langfristig wirksam sein mit dem Ziel, die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen.

Wichtige Zwischentappen sind:

- bis 2030 Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 %
- bis 2040 Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 88 % und
- bis 2045- Erreichen der Treibhausgasneutralität.

Um das Klimaschutzgesetz umzusetzen, hat die Bundesregierung ein entsprechendes Klimaschutzprogramm beschlossen. Wesentliche Bestandteile sind unter anderem:

- die Novelle des Erneuerbare- Energien- Gesetz
- das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie flankierende Änderungen des BauGB, des BNatSchG und des ROG
- das Solarpaket sowie
- die Geothermie- Kampagne.

Nicht geändert wurde die Planungshoheit der Kommunen über die zum Gemeindeterritorium gehörenden Flächen.

In keiner der vom Regionalen Planungsverband ausgewiesenen Windvorrangflächen Nr. 3 Schorrentin in der Gemeinde Neukalen, Nr. 72 Scharpzow in der Stadt Malchin und der Nr.73 Liepen in den Gemeinden Faulenrost und Gielow sehen die rechtskräftigen F-Pläne die Ausweisung von Windeignungsflächen vor. Auch gibt es in keinem Fall rechtskräftige B-Pläne, die die Errichtung von Windkraftanlagen/ Windparks vorsehen.

Wenn die Planungshoheit der Kommunen weiterhin Bestand hat, müssen die Kommunen vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung derartiger Flächen auf Basis des von Ihnen erarbeiteten Entwurfes für die „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ schaffen.

Forderung: Erst Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (F+ B-Pläne) in den Kommunen zur Ausweisung von Windvorrangflächen, dann Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

Eine weitere wichtige und für das Gelingen der Energiewende existenzielle Voraussetzung ist, dass parallel zur Ausweisung von Windvorrangflächen eine Strategie zum Ausbau der Stromnetze erarbeitet und mit einem gleichlautenden Zeitplan untersetzt wird um zu gewährleisten, dass der erzeugte Windstrom auch vollständig und verlustfrei in die Stromnetze eingespeist werden kann. Ist diese für das Gelingen der Energiewende existenzielle Voraussetzung nicht gegeben, macht die Ausweisung von Windvorrangflächen und in Folge der Bau von Windparks keinen Sinn und ist auch der Bevölkerung nicht zu vermitteln. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die Energiewende eher auf theoretischen Annahmen als auf faktischen Tatsachen beruht.

Forderung: Parallel zur Ausweisung von Windvorranggebieten ist eine (bundesweite) Strategie zum beschleunigten Ausbau der Stromnetze zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen.

Die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windeignungsgebiete an Land, Teil I, Ausschlusskriterien sehen einen 1000 Meter Abstand zu Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktionen vor. Hier stellt sich die Frage, ob bei der Ausweisung der Abstandsflächen schon die neuen nächtlichen Lärmgrenzwerte im Umfeld von Windkraftanlagen, die um 4 Dezibel erhöht worden sind, in Ansatz gebracht bzw. beachtet wurden. Der § 31 k des BImSchG lässt in Ausnahmefällen, wenn eine Alarm- oder Notfallsituation entsprechend des Notfallplanes Erdgas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorliegt, die Erhöhung der Lärmschutzgrenzwerte in Ausnahmefällen zu.

Frage: Sind die in Ausnahmefällen zulässigen erhöhten Lärmschutzwerte bei der Abstandfestlegung berücksichtigt worden? Wenn ja, bitte den Nachweis für die betroffenen Ortslagen vorlegen.

In den vorgenannten Kriterien ist auch für die Nahbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die Ausweisung von Windvorranggebieten ausgeschlossen.

Die Windvorrangflächen Nr. 3, 72, 73 und auch 74 liegen in den Hauptzugkorridoren von Großvogelarten, hier insbesondere des Kranichs, des Weißstorch und der Gänse, deren Rast- und Ruheplätze sich auf und parallel der großen Seen, hier des Kummerower und des Malchiner Sees bis hin zu den Mecklenburger Oberseen befinden. Die Hauptnahrungsplätze dieser Großvogelarten befinden sich in den an die Seen angrenzenden großen Niedermoorbereichen bzw. Ackerflächen. Zugkorridore für die Großvogelarten und Windkraftanlagen der neuesten Generation schließen sich daher aus.

Forderung: Keine Windvorranggebiete, hier Nr. 3, 72 und 73 in den Hauptzugkorridoren von Großvogelarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Windvorranggebiet Nr. 73 ist der Brutplatz eines Schreiadler nachgewiesen worden.

Frage: Ist der Brutplatz den zuständigen Behörden bekannt und wenn ja, ist dies bei der Ausweisung des Windvorranggebietes bezüglich der Abstandsregeln beachtet worden?

Die Ausweisung von Windvorranggebieten in den Trinkwasserschutz zonen I und II ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Trinkwasservorranggebiete.

Die Trinkwasserschutzzonen I und II der Trinkwasserfassung Malchin sind bei der Ausweisung der Windvorrangfläche Nr.72 berücksichtigt worden. Nicht berücksichtigt wurde die Tatsache, dass sich das Trinkwasservorranggebiet, die Trinkwasserschutzzone III a und III b, in dem ausgewiesenen Windvorranggebiet befindet. Das zu schützende Trinkwasservorranggebiet erstreckt sich von der Wasserfassung Malchin über die Orte Scharpzow und Gültzow bis nach Stavenhagen (siehe beiliegende Karte). An der Ausweisung und Festsetzung dieses Wasservorranggebietes arbeitet der für die Versorgung zuständige WasserAbwasserZweckverband (WZV) Malchin Stavenhagen bereits seit mehreren Jahren. Wir befürchten, dass sich durch die Änderung der Bodenstrukturen infolge der massiven Eingriffe bezüglich der Arbeiten an den Fundamenten und den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen- und Wegebau die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachhaltig verschlechtert und so die Grundwasserneubildung beeinträchtigen und in Folge die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der Stadt Malchin und seiner Ortsteile sowie der örtlichen Wirtschaft in Frage stellen kann.

Frage: Ist das Trinkwasservorranggebiet der Wasserfassung Malchin bei der Ausweisung der Windvorrangflächen berücksichtigt worden?

Werden die Mindestabstände von den Windkraftanlagen zu den Bestandsanlagen Wasser- und Abwasser des WZV berücksichtigt?

Sind die vor genannten negativen Einflüsse auf die Grundwasserneubildung betrachtet und bewertet worden bzw. können sie ausgeschlossen werden?

Forderung: In den Flächen der Trinkwasserschutzzone III a und III b der Wasserfassung Malchin ist kein Windvorranggebiet, hier Nr. 72 Scharpzow auszuweisen. Die Windvorrangfläche ist entsprechend anzupassen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Windkraftanlagen in Brand geraten. Sollte es zu Bränden an Windkraftanlagen kommen, ist es für die örtlich zuständigen freiwilligen Feuerwehren nicht möglich, den Brand, der in der Regel im Maschinenhaus und/oder in der Gondel auftritt, zu löschen. Die Feuerwehr kann sich dann nur auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden in der angrenzenden Flur, hier: Felder, Wiesen und Wälder, beschränken und das „kontrollierte“ Abbrennen der Windkraftanlage beaufsichtigen. Da Erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass brennende Teile und Flüssigkeiten der Windkraftanlage nach ca. einer Stunde in der Regel abdriftend zu Boden stürzen, sind für Wald nahe Windkraftanlagen, hier: Windvorranggebiete Nr. 71 Zettemin und Nr. 73 Liepen, besondere brandschutztechnische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehren hin, die von Löschfahrzeugen jederzeit nutzbar bzw. befahrbar sein müssen.

Fragen: Sind mögliche Brandszenarien bei der Ausweisung der Windvorranggebiete berücksichtigt bzw. geprüft worden?

Ist die Thematik der Zufahrts- und Bewegungsflächen für mögliche Einsätze der Feuerwehren bei der Ausweisung der Windvorranggebiete berücksichtigt worden?

Forderung: Für die Windparke sind in Abstimmung mit den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren an die Örtlichkeit angepasste, ganzheitliche und standortbezogene Brandschutzkonzepte zu erarbeiten.

Die Mecklenburgische Schweiz ist eine typische, von Menschenhand in Jahrhunderten gestaltete und genutzte Kulturlandschaft. Sie ist geprägt von einer Vielzahl von Schlössern, Gutshäusern und

historischen Schloss-, Guts- und Landschaftsgärten. Diese sind eingebettet in die eiszeitlich hügelig geformte Mecklenburgische Schweiz.

Im Wesentlichen können die Kulturlandschaften in drei große Bereiche gegliedert werden:

- die Siedlungsnahen Kulturlandschaften
- die Historischen Kulturlandschaften und
- National- und Naturparks- in unserer Region der Naturpark Mecklenburgische Schweiz-Kummerower See.

Unsere Region ist geprägt von historischen Kulturlandschaftselementen. Im Gesamtbetrachtungsraum bzw. im Einflussbereich der auszuweisenden Windvorranggebiete befinden sich unter anderem solch kulturhistorisch bedeutende Schlösser, Gutshäuser und Parkanlagen wie:

- der Schloss- und Landschaftspark Remplin (Lenne`- Park)
- das Gutshaus Scharpzow mit Gutsark
- das Gutshaus Pinnow mit Landschaftspark (Lenne`-Park)
- das Schloß Basedow mit Landschaftspark
- das Schloß Kummerow
- die Wasserburg Liepen
- die Burg Schlitz oder
- das Wasserschloß Ulrichshusen.

Dazu kommen solche historisch und für den Tourismus im ländlichen Bereich bedeutsamen Einzelobjekte wie der „Welshof“ in Faulenrost, der erste Mecklenburger Erbfischereihof, der heute noch als Familienbetrieb existiert und dessen wirtschaftliche Existenz durch die Ausweisung des Windvorranggebietes Nr. 73 Liepen ernsthaft gefährdet ist. Dies gilt so unter anderem auch für die touristischen Konzepte des Gutshaus Scharpzow (u.a. Glamping) oder den Hotelkomplex „Farmer Hotel“ in Basedow, deren Gäste neben der Ruhe vor allem Wert auf eine unverbaute Landschaft legen.

Daher ist es umso unverständlicher, dass das Gutachten zur „Bestimmung und räumlichen Abgrenzung von Kulturlandschaften (unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften) in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte vom 30.06. 2015, dass als fachliche Grundlage zur raumordnerischen Steuerung von Windenergieanlagen und zur Festlegung von bedeutsamen Kulturlandschaften im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramm nun nicht mehr zur Anwendung kommt bzw. bei der Ausweisung der Windvorranggebiete Nr. 71 Zettemin, Nr. 72. Scharpzow und Nr. 73 Liepen keine Berücksichtigung findet.

In den dem Gutachten beiliegenden Karten ist unsere Region als „Zentralmecklenburgische Park- und Gutslandschaft mit herausgehobener Prägung und die Gutsanlage Kummerow als Einzelobjekt mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesen. Diese vor genannte Ausweisung und die gleichzeitige Ausweisung von Windvorranggebieten in derselben Gebietskulisse sind ein Widerspruch in sich schließen sich daher aus.

Frage: Wurde das Gutachten bzw. die Ergebnisse und Festlegungen des vor genannten Gutachtens bei der Ausweisung der Windvorranggebiete angemessen bewertet und berücksichtigt?

In der Landestourismuskonzeption ist die Natur als das zentrale Reisemotiv für unsere Gäste für einen Urlaub in Mecklenburg- Vorpommern genannt worden. Unser attraktiver Naturraum, hier insbesondere die Naturlausstattung, die Ruhe, die Weitläufigkeit unserer Landschaft waren und sind

wichtige Gründe, sich für einen Urlaub in unserem Land, in unserer Region zu entscheiden. Die Tourismuswirtschaft hat sich in unserem Amtsgebiet zu einer wenn auch noch kleinen, aber zunehmend tragenden Säule und damit einem nicht mehr zu unterschätzenden wirtschaftlich Faktor entwickelt.

Die Verknüpfung von Ökonomie, Ökologie und Kultur in einem sich zunehmend internationalisierendem Umfeld sind ein Erfolgsfaktor in der touristischen Entwicklung unserer Region. Das in der Landestourismuskonzeption als Markenstärke gegebene Versprechen „Hier ist die Welt in Ordnung“ wird durch die Ausweisung von Windvorranggebieten geradezu ins Gegenteil verkehrt. Auch wenn die Energiewende als ein Themenschwerpunkt in der Landestourismuskonzeption genannt wird, sehen wir nicht den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und/ oder Windparks als den Marketingschwerpunkt an der Besucher animiert, in unserer Region Urlaub zu machen. Das trifft eher auf die Renaturierung von Niedermoorflächen, die einen aktiven Beitrag zum Klima- und Artenschutz leisten und ein typischer Landschaftsbestandteil in unserer Region sind, zu.

Die Ausweisung der geplanten Windvorranggebiete widerspricht damit eindeutig dem unter römisch III, Punkt 2. „Wirkungen in den Regionen- Ausgangspunkt“ (Landestourismuskonzeption Mecklenburg- Vorpommern) gewollten Attraktivitätseffekt. Dieser besagt unter anderem, dass der Tourismus über eine positive Kommunikation über Regionen und Orte als attraktives Ziel und lebenswerte Arbeits- und Wohnort beiträgt und nicht zuletzt der Wertsteigerung von Immobilien dient.

**Fragen: Sind die in der Landestourismuskonzeption festgelegten Ziele der touristischen Entwicklung bezogen auf unseren Amtsbereich bei der Ausweisung der Windvorranggebiete beachtet und bewertet worden und wenn ja, an Hand welcher Kriterien erfolgte die Abwägung?
Wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die touristischen Unternehmen im ländlichen Raum ausreichend berücksichtigt und wenn ja, welche Kriterien wurden dabei in Ansatz gebracht?**

Die landesweite Ausweisung von Windvorranggebieten dient unter anderem dazu, die gesetzlich fixierten Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.

In wissenschaftlichen Publikationen wird darauf verwiesen, dass die Auswirkungen von großen Windparkanlagen auf das lokale Mikroklima noch nicht abschließend erforscht sind. Durch die „Entnahme von Energie“ aus den Windbändern wird vermutet, dass sich die Zugrichtungen und Intensitäten von Hoch- und Tiefdruckgebieten ändern und in Folge auch die Niederschlagsintensitäten, die Niederschlagsmengen und die Niederschlagsorte. Dies kann Starkregenereignisse wie auch Dürreperioden an Orten zur Folge haben, an denen diese Phänomene bislang nicht oder nur sehr selten aufgetreten sind.

Frage: Sind derartige Untersuchungen bekannt und wenn ja, wurden sie in der Gesamtbetrachtung nachvollziehbar berücksichtigt?

Forderung: Eine tiefgreifende und wissenschaftlich fundierte ideologiefreie Untersuchung der Auswirkungen von Windparks auf das lokale Mikroklima.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass neben der Ausweisung von Windvorranggebieten (siehe auch Verweis auf die Wind- an- Land- Strategie des Bundes vom 23. Mai 2023- Ziel: 160 GW Leistung an Land bis 2035) auch der Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen (hier: Photovoltaikstrategie- Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der

Photovoltaik vom 5. Mai 2023) massiv vorangetrieben wird. Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die bevölkerungsarmen Regionen mit ihren großen landwirtschaftlichen Nutz- wie auch Brach- und Niedermoorflächen zur Zielerreichung geradezu anbieten.

Frage: Wurden bei der Ausweisung der Windvorrangflächen auch mögliche Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen berücksichtigt um eine technische Überformung unserer Landschaft zu einer „Industriebrache“ zu verhindern?

Dieser Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ sind die entsprechenden Beschlussfassungen der Gemeinden Faulenrost, Gielow, Basedow sowie der Städte Neukalen und Malchin beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Axel Müller

Bürgermeister und LVB des Amtes Malchin am Kummerower See

